



Medienmitteilung vom 24. November 2019

Zeichen Lead: 342; Zeichen Gesamttext: 2756

St. Jakobshalle sagt Konzert ab

Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung beurteilt die Sicherheit der obersten 17 Sitzreihen in der St. Jakobshalle im Brandfall als nicht gewährleistet. Weder der Eigentümer noch der Betreiber der Halle konnten bis Freitag, 22. November einen abschliessenden Nachweis für eine ausreichende Personensicherheit in diesem Bereich erbringen.

Es ist nicht Aufgabe der Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV), Anlässe zu bewilligen. Sie ist hingegen von Gesetzes wegen verpflichtet, bei Gebäuden mit grosser Menschenansammlung die Sicherheit dieser Personen im Brandfall zu gewährleisten und durchzusetzen.

Sven Cattelan, CEO der BGV: «Wir bedauern natürlich die gestrige Absage des Konzertes und haben Verständnis, dass die Fans darüber verärgert sind. Ich bin jedoch über die Aussage des Kantons Basel-Stadt erstaunt, dass man auf deren Seite nicht wisse, warum die BGV intervenieren musste. Wir haben die Nutzung der Arena nicht grundsätzlich verboten. Veranstaltungen, welche nur das Innenfeld sowie die unteren Sitzreihen nutzen, sind grundsätzlich erlaubt. Entsprechend wäre auch das gestrige Konzert zulässig gewesen, sofern die obersten 17 Reihen für den Publikumsverkehr gesperrt gewesen wären.»

Der Betreiber hat für die verschiedenen Veranstaltungen jeweils Setups erstellt, für welche er die Personensicherheit im Brandfall nachweisen muss. Das heisst, es gibt unterschiedliche Nutzungsarten, Personenbelegungen und Brandrisiken. Ein Konzert weist andere Brandrisiken auf als ein Tennisturnier oder die Generalversammlung einer Publikumsgesellschaft. Ausschlaggebend ist nicht nur die Personenbelegung, sondern auch die Art der Veranstaltung, Brandlasten von Bühnen oder Belegung der Stehplätze. Je nach Belegung ergeben sich dadurch andere Evakuierungszeiten. László Koller, Leiter Geschäftsbereich Prävention, dazu: «Bei früheren Anlässen mussten wir nicht intervenieren, weil Setups auf Basis der Baubewilligung der Errichtung der St. Jakobshalle basierten und der Betreiber ausreichende Massnahmen traf, um die Personensicherheit unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes zu gewährleisten. Grundsätzlich sind Eigentümer, Nutzer und Veranstalter für die Sicherheit der Besucher verantwortlich.»

Ende April 2018 informierten Bauherrschaft und Betreiber die BGV darüber, dass je nach Art der Veranstaltung die Personensicherheit im Brandfall auf den obersten 17 Reihen nicht nachgewiesen werden kann. Aufgrund dieser Information sah sich die BGV gezwungen, Anfang Juni 2018 ein Nutzungsverbot der obersten 17 Reihen für den Publikumsverkehr zu verfügen, solange die Personensicherheit im Brandfall nicht dauerhaft sichergestellt ist. Weiter ist in der Verfügung festgehalten, dass Ausnahmen von diesem Nutzungsverbot bis längstens 30. September 2019 gewährt werden können, sofern die Personensicherheit in den zur Nutzung vorgesehenen Bereichen durch temporäre Massnahmen gewährleistet ist. Damit ermöglichte die BGV einen Weiterbetrieb der Arena der St. Jakobshalle bis zur Sommerpause 2019. In diesem Zeitraum hätte die Bauherrschaft die nötigen Umbauten realisieren können.

Kontakte:

Cristina Aniceto

Stv. Leitung Kommunikation

Basellandschaftliche Gebäudeversicherung

E-Mail: cristina.aniceto@bgv.ch

Tel.: +41 79 273 70 60